



Reglement für witterungsbedingte Spielverschiebungen

INHALT

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Grundsatz.....	3
Art. 3	Hinweise.....	4
Art. 4	Organisatorisches.....	4
Art. 5	Inkrafttreten.....	5

ART. 1 ZWECK

Der Pikettdienst des IFV ist ein Instrument der Wettspielkommission, um den Wettspielbetrieb ordnungsgemäss durchzuführen. Der Pikettdienst regelt Probleme bei witterungsbedingten Spielverschiebungen und Schiedsrichterauswechslungen mit Vereinen und Schiedsrichtern.

ART. 2 GRUNDSATZ

1. Die Verschiebung eines Wettspiels kann nur bei unbenützbar gewordenem Spielfeld, bei nachgewiesener infektiöser ansteckender Krankheit von mindestens 6 Kaderspielern (gleiche Diagnose) oder Fällen von höherer Gewalt bei der Pikettstelle beantragt werden. Die Pikettstelle entscheidet endgültig.
2. Finden mehrere Wettspiele auf dem gleichen Spielfeld statt, so gilt bei der Zuteilung folgende Prioritätenliste (WR Art. 31):
 - Super League
 - Challenge League
 - 1. Liga
 - 2. Liga interregional
 - Frauen NLA
 - U18 / U16
 - 2. Liga regional
 - Frauen NLB
 - U15 / U14
 - Frauen U18
 - 3. Liga
 - Junioren Meistergruppen (CCJL A-C) und Regionalauswahlen
 - 4. Liga / Frauen 1. Liga
 - 5. Liga / Frauen 2. Liga
 - Frauen 3. Liga
 - Junioren regional A / B / C / D-9er
 - Junioren regional D-7er / E / F

Der für das höchstrangige Spiel aufgebotene Schiedsrichter hat das Recht, die Austragung der vorhergehenden Spiele zu verbieten oder diese abbrechen zu lassen, wenn der Zustand des Platzes die Durchführung des Hauptspiels gefährdet.

3. Sperrt ein ziviler Platzbesitzer ein Spielfeld, welches durch den Schiedsrichter / Platzinspizienten als spielbar taxiert wird, so ist dies der Pikettstelle zu melden. Ein Nichtbeharren auf die Durchführung des Wettspiels von Seiten des Schiedsrichters / Platzinspizienten bedeutet ausdrücklich nicht, dass der IFV eine Spielverschiebung akzeptiert hat.

Die Wettspielkommission entscheidet über die Folgen des nicht durchgeführten Wettspiels endgültig.

ART. 3 HINWEISE

1. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass jedes eigenmächtige Handeln der Vereine betreffend Spielverschiebungen von Wettspielen reglementarische Konsequenzen zur Folge hat.
2. Gegner und Schiedsrichter dürfen erst nach erfolgter Zustimmung durch die Pikettstelle oder den durch diese aufgegebenen Platzinspizienten von der Spielverschiebung in Kenntnis gesetzt werden.
3. Der IFV verfügt über das Reglement „Fonds für verschobene Spiele“. Kann der Gegner und/oder der Schiedsrichter nicht rechtzeitig über die Verschiebung orientiert werden, kann auf Gesuch der Beteiligten innerhalb von 8 Tagen beim IFV eine finanzielle Leistung für die Unkosten beantragt werden.

ART. 4 ORGANISATORISCHES

1. Spielverschiebungen und Platzinspektionen müssen bei der Pikettstelle beantragt werden. Die Pikettstelle ist so rechtzeitig zu kontaktieren, dass eine Inspektion vorgenommen und Gegner sowie Schiedsrichter noch fristgerecht, d.h. vor der Abreise, erreicht werden können. Die Pikettstelle bestimmt den Platzinspizienten. Platzinspektionen können von der Pikettstelle für sämtliche Kategorien selbst angeordnet werden.
2. Die Telefonnummer der Pikettstelle ist auf der IFV Homepage, in den wöchentlichen Aufgebotslisten und in den „offiziellen Mitteilungen“ veröffentlicht.
3. Die Pikettstelle ist bei vermuteter Unbespielbarkeit der Spielfelder sowie fehlenden Schiedsrichtern (mind. 45 Min vor der Anspielzeit) zu kontaktieren.
4. Von Montag bis Freitag 14.00 - 17.00 Uhr wird der Pikettdienst durch das Verbandssekretariat ausgeführt. Nach 17:00 Uhr entscheidet einzig und alleine der aufgebote Schiedsrichter vor Ort über eine allfällige Spielverschiebung.
5. Sollen Wettspiele verschoben werden, so sind diese dem Pikettdienst mit den Angaben der Aufgebotsliste wie folgt anzugeben:
 - Spiel-Nr.
 - Name der Mannschaften (Paarung)
 - Schiedsrichter
 - Spielort
6. Wettspiele dürfen erst verschoben werden, wenn die Zusage der Pikettstelle vorliegt.
7. Werden Wettspiel-Verschiebungen vom Pikettdienst bewilligt, so ist der Platzverein dafür verantwortlich, dass alle Beteiligten (Gegner/SR) rechtzeitig über die Verschiebung orientiert werden.
8. Von der Pikettstelle werden nur die vom IFV organisierten Wettspiele behandelt.
9. In der Regel werden keine Wettspiele bereits am Vortag verschoben.

ART. 5 INKRAFTTRETEN

Das vorstehende IFV-Reglement wurde an der VV-Sitzung vom 21. April 2011 durch den VV genehmigt und tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Es ersetzt folgende Reglemente:

Reglement für den Pikettdienst des IFV	vom 19. Juli 1997
Reglement für den Kontakt mit der Piketstelle des IFV	vom 13. Juli 2000
Weisung betr. das Vorgehen bei Platzsperrern und vermuteter Unspielbarkeit des Terrains, die zu Spielverschiebungen führen	vom 10. Juli 1997

Luzern, 21. April 2011

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident

Der Vizepräsident

U. Dickerhof

P. Vogel